

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 413 - 414

Fassung des Beweissatzes bei der Klage aus dem
constitutum debiti proprii

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Ein Testament aber, welches von einer von der Fähigkeit zur Testamentserrichtung ausgeschlossenen Person errichtet wurde, ist von Anfang an nichtig und wird seinem ganzen Umfange nach und rücksichtlich aller darin enthaltenen Bestimmungen unwirksam (Seuffert, Pand. §. 546 Bd. III). Es kann somit auch von der durch die Revision angestrebten theilweisen Aufrechthaltung der Testamente bezüglich des Dritttheiles schon aus diesem Grunde keine Rede sein. Selbstverständlich können auch die durch Kap. II Nr. 10 der norma practica rücksichtlich der Testamente ad pias causas statuirten Ausnahmen von den allgemeinen Rechtsbestimmungen hier keine Anwendung finden, da der Begriff einer pia causa, wie oben gezeigt, mangelt.

Hiedurch wird aber auch die ganze Revisionsausführung, so weit sie die allerdings in ihrer Allgemeinheit nicht vollkommen richtige Ansicht der Vorinstanz, daß die allegirten Stellen der RGD. überhaupt auf Testamente der Eltern unter ihren Kindern keine Anwendung finde, betrifft, völlig gegenstandslos, indem hier immer vorausgesetzt wird, daß, wie nicht, wirklich ein testamentum ad pias causas vorliege.“

DA&Erf. v. 11. Mai 1866 RMr. 613⁶⁵/₆₆.
77.

2.

Fassung des Beweisfabes bei der Klage aus dem constitutum debiti proprii.

Vgl. Bd. XXVI S. 110.

Nach den Behauptungen der Klage hatte die Beflagte dem Kläger für den Fall, daß ihre Heirath mit N. L. zu Stande komme, 2000 fl. zu zahlen versprochen und war diese Ehe auch geschlossen, dann aber durch den Tod des Ehemannes der

Beflagten wieder aufgelöst worden. Nach dem Tode ihres Ehemannes soll, wie in der Klage weiter behauptet wurde, die Beflagte die aus jenem Versprechen entsprungene Schuld anerkannt und dieselbe zu zahlen versprochen haben. Die zweite Instanz legte dem Kläger alternativ mit dem Beweise des ursprünglichen Versprechens den Beweis auf, daß ihm die Beflagte nach dem Tode ihres Ehemannes versprochen habe, die 2000 fl. zu zahlen. Der oberste Gerichtshof machte zur zweiten Beweisalternative den Zusatz: „in Anerkennung eines früheren, für den Fall des Zustandekommens ihrer Heirath mit N. U. gegebenen Versprechens“, — und sagt darüber in den Entscheidungsgründen:

„Wenn Beflagte nach dem Tode ihres Mannes die aus fraglichem Versprechen entsprungene Schuld ausdrücklich anerkannte und sie zu zahlen versprach, so liegt hierin allerdings ein *constitutum debiti proprii* und somit ein selbständiger Klagegrund. Wenn nun aber auch in dieser Beziehung die Anschauung des Richters II. Instanz die richtige ist, so geht er doch zu weit, wenn er einfach bloß Beweis auferlegt, daß ein Schuldversprechen stattgefunden. Nach dem Laute dieser Beweisauflage wäre es gleichgiltig, ob überhaupt früher eine Schuld bestanden, und es wäre der Beflagten nicht einmal erlaubt, Gegenbeweis deshalb zu führen. Daß *constitutum debiti proprii* bedarf aber so gut einer *causa*, als jedes andere Schuldversprechen, und diese *causa* liegt im Bestehen und in der Anerkennung einer früheren Schuld. Wenn auch die Anerkennung in diesem Falle den Gläubiger vom selbständigen Nachweise der ursprünglichen Schuld befreit, so muß doch wenigstens vollständiger Beweis darüber erbracht werden, daß überhaupt eine frühere Schuld anerkannt worden ist, und welche. — In wie ferne dieser Beweis im vorliegenden